

Merkblatt zur Wiederholungsmöglichkeit zum Zwecke der Notenverbesserung

Die Voraussetzungen und Modalitäten der Notenverbesserung sind in § 52a JAG (Gesetz über die juristische Ausbildung) festgelegt.

1. Von der **einmaligen** Wiederholungsmöglichkeit können nur Personen Gebrauch machen, die die zweite juristische Staatsprüfung in Hessen bei **erstmaliger Ablegung** bestanden haben!
2. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung ist **innerhalb von drei Monaten** nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung zu stellen; das ist i. d. R. das Datum der mündlichen Prüfung.
3. Die Prüfung ist zum **nächstmöglichen Termin** abzulegen. Maßgeblich für die Zuteilung ist, dass der Antrag spätestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Tages der schriftlichen Prüfung vorliegt.
4. Die Prüfung ist **vollständig** zu wiederholen.
5. Für die Abnahme der Prüfung ist eine **Gebühr in Höhe von 500 Euro** zu zahlen. Diese wird mit Antragstellung fällig und ist nach Anforderung innerhalb von zwei Wochen zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, wird die Zulassung versagt.
6. Bis zum Beginn der mündlichen Prüfung kann **schriftlich** der Rücktritt von der Prüfung erklärt werden.
7. Die Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn der Rücktritt von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung erklärt wird. Wird der Rücktritt bis zum Ende des auf den Abschluss der schriftlichen Prüfung folgenden Werktages erklärt, wird die Gebühr in Höhe von 80 % zurückerstattet. Wird der Rücktritt vor Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erklärt, werden 40 % zurückerstattet. Wird der Rücktritt innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erklärt, werden 20 % zurückerstattet.
8. Wird in der Wiederholungsprüfung eine Abschlussnote mit höherer Punktzahl erreicht, ist ein **neues Zeugnis** auszustellen.
9. Der formlose schriftliche Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

**Hessisches Ministerium der Justiz • Justizprüfungsamt •
Postfach 31 69 • D-65021 Wiesbaden**